



Vorschläge zur Ausgestaltung einer Richtlinie über die Gewährung von Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte in NRW

→ Die Richtlinie muss als Programm in der Ausgestaltung der 2. Säule der GAP in NRW verankert werden!

→ Die Richtlinie orientiert sich im Grundsatz an der bereits bestehenden Richtlinie „über die Gewährung von Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte“ in der 2. Säule in Sachsen-Anhalt¹.

Wer ist Prämienberechtigter?

- Junglandwirt:innen im Sinne der GAP (< 41 Jahre).
- Erstmalige Niederlassung
- Personengesellschaften und juristische Personen, wenn der Junglandwirt das Unternehmen kontrolliert und verantwortet.
- Betrieb muss „Kleinst- oder kleines Unternehmen“ nach Art. 2 EU-VO Nr. 702/2014 sein.
- Auch Imker:innen, Forstwirtschaftler:innen und Schäfer:innen sind prämienerberechtigter.
- Berufliche Qualifikation (Abgeschlossene Berufsausbildung im Agrarbereich)
- Nicht gefördert werden Unternehmen mit...
 - o mehr als 25% Kapitalbeteiligung von öffentlicher Hand
 - o wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder offenen Insolvenzverfahren
 - o mehr als 10 Mio. € Jahresumsatz
 - o Aktiengesellschaften

¹ <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000009548>

Was sind die betrieblichen Förderkriterien/Fördervoraussetzungen?

- Erstellung eines Geschäftsplans mit folgendem Inhalt:
 - o Darstellung der Ausgangssituation
 - o Darstellung der jährlichen Zwischen und Endziele der Betriebsentwicklung.
 - o Darstellung von Maßnahmen für ökologische Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz.

- Mindeststandartoutput von min. 25.000 € und max. 500.000 €. Anträge welche den Mindeststandartoutput von 25.000 Euro nicht erreichen sollen die Möglichkeit bekommen dem Gutachterausschuss (siehe §7.3 der Richtlinie in Sachsen-Anhalt) Ihr Betriebskonzept sowie Geschäftsplan vorzustellen. Entscheidet dieser positiv hat die zuständige Genehmigungsbehörde die Förderung auch bei Unterschreitung des mindest Standardoutputs zu genehmigen.

- Investitionen im Bereich Tierhaltung dürfen nur dann gefördert werden, wenn der im Investitionskonzept für das Ziel prognostizierte Viehbesatz 2,0 GVE/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt. Verträge mit anderen Landwirten oder einer Nährstoffbörse über die Abgabe von anfallendem Dung dürfen bei der Berechnung der GVE berücksichtigt werden. Die im Betrieb anfallenden tierischen Exkrememente müssen jedoch zu mehr als der Hälfte auf den selbst bewirtschafteten Flächen ausgebracht werden.

- Einkommensobergrenze des Zuwendungsempfängers von 170.000 €/Jahr darf nicht überschritten werden. Verheiratetet Paare dürfen 220.000 €/Jahr nicht überschreiben.

Höhe der Förderung?

- Max. 70.000 € die über Fünf Jahre ausbezahlt werden:
 - o Jahr eins und zwei: 35.000 €
 - o Jahr drei und vier: 21.000 €
 - o Jahr fünf: 14.000 €

- Bei einem geringeren AK Bedarf wird der Zuschuss gekürzt.

Wie läuft das Genehmigungs-, Auswahlverfahren?

- Antrag ist bei der zuständigen Landwirtschaftskammer zu stellen.

- Die Landwirtschaftskammer bewertet die Vorhaben bzw. Anträge mittels eines Punktesystems und bringt diese in Reihenfolge. Die Anträge werden im Rahmen der zu Verfügung stehenden Mittel orientiert an der Gesamtsumme der Punkte bewilligt.
- Anträge die eine bestimmte Mindestpunktzahl nicht erreichen werden abgelehnt.
- Vor der Bewilligung ist ein Gutachterausschuss anzuhören, in welchem verschiedene Verbände und Ämter vertreten sind. Im Gutachterausschuss sollten mindestens zwei landwirtschaftliche Jugendverbände vertreten sein.

Welcher bürokratische Aufwand folgt nach Bewilligung?

- Sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss sowie kurze Darstellung der im Geschäftsplan Dargestellten Ziele einzureichen.
- Vier Jahre nach Niederlassung bzw. zum Schlusszahlungsantrag ist ein ausführlicher Sachbericht einzureichen in welchem die im Geschäftsplan genannten Ziele bzw. deren Umsetzung darzustellen sind.